

Zürich, 21. Dezember 2015

Bericht des Verwaltungsrats von Micronas gemäss Art. 29 BEHG

Der Verwaltungsrat der Micronas Semiconductor Holding AG (der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in Zürich, Schweiz (**Micronas**) nimmt gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30 bis 32 der Übernahmeverordnung (**UEV**) zum öffentlichen Kaufangebot (das Angebot) der TDK Magnetic Field Sensor G.K. mit Sitz in Tokyo, Japan (die **Anbieterin**), einer Tochtergesellschaft von TDK Corporation mit Sitz in Tokyo, Japan (**TDK**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Micronas mit einem Nennwert von CHF 0.05 (je eine **Micronas-Aktie**) wie folgt Stellung:

1. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Ziff. 8 des Angebotsprospekts), hat der Verwaltungsrat am 16. Dezember 2015 einstimmig beschlossen, den Aktionären von Micronas das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

Im Vorfeld des Angebots hat der Verwaltungsrat zusammen mit der Geschäftsleitung und externen Beratern die kurz- und langfristigen Aussichten von Micronas als selbständiges Unternehmen und die Vorteile einer Kombination mit TDK eingehend geprüft. Gestützt auf diese Analyse ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass ein Zusammenschluss mit TDK im Vergleich zu anderen Handlungsalternativen beträchtliche strategische, operative und finanzielle Vorteile für Micronas haben wird.

2.1 Angemessener Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt in bar CHF 7.50 netto je Micronas Aktie (der **Angebotspreis**).

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 63.0% je Micronas-Aktie gegenüber dem Börsenschlusskurs von CHF 4.60 je Micronas-Aktie am 16. Dezember 2015 und einer Prämie von 69.7% je Micronas-Aktie gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Abschlüsse während der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots von CHF 4.42 je Micronas-Aktie.

Um seine Stellungnahme auf eine objektive Würdigung zu stützen, hat der Verwaltungsrat Ernst & Young AG damit beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. Ernst & Young AG ist in ihrer Fairness Opinion vom 21. Dezember 2015 zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist (siehe Ziff. H.8 des Angebotsprospekts).

2.2 Aus der Transaktion resultierendes unternehmerisches Potenzial

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass ein Zusammenschluss mit TDK im Vergleich zu anderen Handlungsalternativen beträchtliche strategische, operative und finanzielle Vorteile für Micronas haben wird.

Durch die Kombination von Micronas' Know-how im Bereich Sensorsysteme und deren Integration, insbesondere bei sog. Hall-Sensoren und sog. Embedded Motor Controllern, mit TDK's Expertise bei der sog. MR-Sensortechnologie wird die Entwicklung neuer Produkte, kreativer Lösungen und innovativer Technologien möglich. Die kombinierte technologische Expertise von TDK und Micronas soll ermöglichen, die sich im Sensorgeschäft, insbesondere im Automotive Markt, bietenden Wachstumschancen optimal zu nutzen.

Micronas gehört zu den führenden Firmen für lineare Sensoren in Automotive-Anwendungen und bietet das weltweit grösste Hall-Sensor-Portfolio für den Automobil- und Industriemarkt an. Hall-Sensoren basieren auf dem sog. Hall-Effekt, benannt nach Edwin Hall, und werden von Micronas in einer CMOS-Technologie monolithisch mit elektronischen Schaltungen wie Signalkonditionierung, Auswertung, Powermanagement und Netzwerkinterfaces integriert. Diese Produkte kommen besonders bei der Winkel-, Positions-, Geschwindigkeits- und Strommessung zur Anwendung.

TDK gehört zu den führenden Firmen, die Schreib-Lese-Köpfe für magnetische Festplatten, basierend auf dem sog. magnetoresistiven Effekt, kurz MR-Effekt, anbieten. TDK hat begonnen, ihr Produktportfolio auch auf MR-Sensoren zu erweitern. Diese finden bei Applikationen in der Magnetfeldmessung, sei es als elektronischer Kompass, als Weg- und Winkelmesssystem oder als kleine, potenzialfreie Stromsensoren Anwendung.

In operativer Hinsicht werden Synergien, insbesondere in der Produktion, sowohl im Frontend als auch im Backend, bei der Beschaffung von Rohmaterialien, in der Logistik und bei der Betreuung der Kunden erwartet. Diese Synergien werden auch zu einer Verbesserung der Kostenstrukturen führen und somit finanzielle Vorteile bringen.

Es ist geplant, dass Micronas innerhalb des kombinierten Unternehmens als Sensor- Kompetenzzentrum die Verantwortung für magnetische Sensoren übernehmen wird und die globale Strategie für solche Sensoren vorantreiben wird.

2.3 Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion

Die Anbieterin beabsichtigt, für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Micronas halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Micronas-Aktien im Sinne von Art. 33 BEHG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Micronas halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Micronas im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG mit einer Barabfindung oder einer anderen Abgeltung, jedoch nicht mit Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, zu entschädigen. Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus Micronas ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Ziff. L.5 des Angebotsprospekts beschrieben.

2.4 Dekotierung

Die Anbieterin beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Micronas-Aktien bei der SIX Swiss Exchange AG dekotieren zu lassen. Die Dekotierung kann die Handelbarkeit der Micronas-Aktien erheblich erschweren.

2.5 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass das Angebot im besten Interesse von Micronas, deren Aktionären, Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten ist und der von der Anbieterin angebotene Preis fair und angemessen ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären, das Angebot der Anbieterin anzunehmen.

3. Vereinbarungen zwischen TDK, der Anbieterin und Micronas und TDK, der Anbieterin und den Aktionären von Micronas, welche in Zusammenhang mit dem Angebot stehen

3.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 29. Juli 2015 hat Micronas mit TDK eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen. Die Parteien haben vereinbart, die Informationen betreffend Planung des Angebots und Informationen über das Geschäft von Micronas vertraulich zu halten, unter Vorbehalt von gesetzlichen Offenlegungspflichten.

3.2 Exklusivität

Im Hinblick auf die Durchführung einer Due Diligence Prüfung, die Vorbereitung der Angebotsdokumentation und die Verhandlung der Verträge hat Micronas der TDK am 24. November 2015 Exklusivität bis und mit 31. Dezember 2015 gewährt (siehe Ziff. E.4 des Angebotsprospekts).

3.3 Transaktionsvereinbarung

TDK und Micronas haben am 17. Dezember 2015 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen und darin vereinbart, dass:

- TDK oder die Anbieterin das vorliegende Angebot unterbreiten werden;
- Micronas das Angebot unterstützen und eine positive Empfehlung zugunsten des Angebots im Rahmen ihres Verwaltungsratsberichts abgeben wird;
- Micronas und die übrigen Gruppengesellschaften ab Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung alle Anforderungen und Pflichten von Parteien, die in gemeinsamer Absprache handeln, einhalten werden;
- unter Vorbehalt der Treuepflichten der Verwaltungsräte und gesetzlicher Anforderungen, Micronas keine Drittpartei unterstützen wird, die ein Angebot unterbreitet und keine Massnahmen ergreifen wird, die das Angebot der Anbieterin vereiteln oder erschweren könnten;
- Micronas umgehend das laufende Aktienrückkaufprogramm einstellt;
- Micronas eine Entschädigung in Höhe von etwa 1 % des Gesamtangebotspreises für alle sich im Publikum befindenden Micronas-Aktien an TDK zahlen wird, als teilweise Erstattung der Kosten, die TDK, der Anbieterin und ihren jeweiligen Beratern entstanden sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots, falls das Angebot nicht zustande kommt oder nicht unbedingt wird und dies auf folgende Gründe zurückzuführen ist: (i) eine wesentliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung durch Micronas, (ii) die Nichterfüllung gewisser Bedingungen des Angebots oder (iii) die Erklärung des Zustandekommens einer Konkurrenzofferte durch eine Drittpartei;
- TDK eine Entschädigung in Höhe von etwa 1 % des Gesamtangebotspreises für alle sich im Publikum befindenden Micronas-Aktien an Micronas zahlen wird, als teilweise Erstattung der Kosten, die Micronas und ihren Beratern entstanden sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit dem Angebot, falls das Angebot nicht zustande kommt oder nicht unbedingt wird und dies auf folgende Gründe zurückzuführen ist: (i) eine wesentliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung durch TDK oder (ii) die Nichtgenehmigung des Angebots durch eine Fusionskontroll- oder andere Behörde (insoweit diese Nichtgenehmigung auf eine Verletzung der Pflichten von TDK gemäss der Transaktionsvereinbarung zurückzuführen ist).

Eine weitergehende Zusammenfassung des Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich in Ziff. E.4. des Angebotsprospekts.

3.4 Arbeitsverträge

TDK hat nicht die Absicht, die bestehenden Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung mit Vollzug des Angebots zu beenden oder anzupassen. Jedoch beabsichtigt TDK, vorbehaltlich gegenseitiger Übereinkunft, in Zukunft eine faire und vernünftige Entschädigung vergleichbar mit dem heutigen Niveau anzubieten, die aus einer fixen und einer variablen Komponente besteht und auf einem ähnlichen TDK-Schema basiert. Bisher wurden keine Arbeitsverträge verhandelt oder abgeschlossen, so dass Micronas einerseits und die Mitglieder der Geschäftsleitung andererseits die Arbeitsverträge zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen könnten, wobei die Arbeitnehmer in der Regel und vorbehaltlich anwendbarer zwingender Gesetzesbestimmungen gleich gestellt würden wie bei einer ordentlichen Kündigung.

3.5 Weitere Vereinbarungen

Mit Ausnahme der vorstehend genannten Vereinbarungen bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrats zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Vereinbarungen zwischen TDK, der Anbieterin und ihren Gruppengesellschaften einerseits und Micronas und ihren Gruppengesellschaften, Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern und ihren Aktionären andererseits. Es ist jedoch möglich, aber für Micronas nicht transparent, dass TDK Micronas-Produkte über Dritte, wie zum Beispiel Distributoren, bezieht.

4. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

4.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Micronas

Der Verwaltungsrat von Micronas setzt sich zurzeit aus Heinrich W. Kreuzer (Präsident, nicht-exekutives Mitglied), Dr. Dieter G. Seipler (nicht-exekutives Mitglied), Lucas A. Grolimund (nicht-exekutives Mitglied) und Stefanie Kahle-Galonske (nicht-exekutives Mitglied) zusammen. Detaillierte Informationen zu den Lebensläufen und zu den ausgeübten Tätigkeiten dieser Personen sind auf der Website der Gesellschaft abrufbar (<http://www.micronas.com/de/investor/corporate-governance/board-directors>).

Die Geschäftsleitung von Micronas besteht zurzeit aus Matthias Bopp (CEO) und Daniel August Wäger (CFO). Detaillierte Informationen zu den Lebensläufen und zu den ausgeübten Tätigkeiten dieser Personen sind auf der Website der Gesellschaft abrufbar (<http://www.micronas.com/de/investor/corporate-governance/management-board>).

4.2 Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung

Die Anbieterin und die Zielgesellschaft haben in der Transaktionsvereinbarung vereinbart, dass alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft, ausser Dr. Dieter G. Seipler und Stefanie Kahle-Galonske, mit Wirkung ab Vollzug des Angebots aus dem Verwaltungsrat zurücktreten werden. Dr. Dieter G. Seipler und Stefanie Kahle-Galonske werden

für eine Übergangsperiode, beginnend mit Vollzug des Angebots, mit der Anbieterin je einen Mandatsvertrag abschliessen. Diese Mandatsverträge, welche erst nach Vollzug des Angebots in Kraft treten, gewähren Dr. Dieter G. Seipler und Stefanie Kahle-Galonske eine für diese Art von transitorischen Vereinbarungen marktübliche Vergütung und enthalten überdies übliche Vereinbarungen betreffend Weisungsbefugnis und Schadloshaltung. Die Mandatsverträge dienen ausschliesslich der Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung des Kontrollwechsels bei Micronas, weshalb der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen ist, dass diese Mandatsverträge keinen potenziellen Interessenkonflikt zu begründen vermögen.

Die beiden Geschäftsleitungsmitglieder Matthias Bopp (CEO) und Daniel August Wäger (CFO) haben keine vertraglichen Vereinbarungen mit TDK oder der Anbieterin und stehen in keiner Geschäftsbeziehung zu TDK oder der Anbieterin.

4.3 Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

4.3.1 Von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gehaltene Micronas-Aktien und Optionen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung hielten per 16. Dezember 2015 die folgenden Micronas-Aktien und Optionen auf Micronas-Aktien:

Verwaltungsrat

Name	Anzahl Micronas-Aktien	Optionen
Heinrich W. Kreutzer Präsident des Verwaltungsrats	0	100'000
Lucas A. Grolimund Mitglied des Verwaltungsrats	0	50'000
Dr. Dieter G. Seipler Mitglied des Verwaltungsrats	0	50'000
Stefanie Kahle-Galonske Mitglied des Verwaltungs-	0	10'000

Geschäftsleitung

Name	Anzahl Micronas-Aktien	Optionen
Matthias Bopp Chief Executive Officer	25'000	270'000
Daniel August Wäger Chief Financial Officer	5'000	25'833

4.3.2 Mitarbeiteroptionen

Die Mitarbeiteroptionen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung halten, wurden unter dem Optionsplan von Micronas ausgegeben. Jede Option berechtigt zum Erwerb einer Micronas-Aktie gegen Bezahlung des jeweiligen Ausübungspreises. Die Ausübungspreise der durch die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gehaltenen Optionen liegen zwischen CHF 6.74 und CHF 11.90.

Insgesamt sind unter dem Optionsplan von Micronas 1'587'083 Optionen ausstehend. Gemäss dem Optionsplan haben die Optionsberechtigten das Recht, alle zugeteilten und noch nicht ausgeübten Optionen Micronas zurück zu verkaufen. Das Recht muss innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Voranmeldung des vorliegenden Angebots ausgeübt werden, ansonsten die entsprechenden Optionen verfallen. Der Kaufpreis entspricht der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs an der SIX Swiss Exchange der 10 der Voranmeldung folgenden Börsenhandelstage und dem Ausübungspreis. Er ist von Micronas innert 30 Tagen seit Mitteilung des Rückverkaufs durch den Optionsberechtigten zu bezahlen. Verwendet man als Annäherung zur Berechnung des Rückkaufpreises den Angebotspreis anstelle des Durchschnitts der vorgesehenen Börsenschlusskurse, würden Micronas für den Rückkauf aller ausstehenden Optionen Kosten von maximal CHF 550'000 entstehen.

4.3.3 Entschädigungen oder besondere Vorteile

Um einen Ausgleich für die aufgrund des vorliegenden Angebots entstehende Mehrarbeit zu schaffen, wurden gewissen Schlüsselmitarbeitern eine Sondervergütung zwischen einem und drei fixen Bruttomonatsgehältern zugesprochen. Insgesamt könnten Micronas aus den gewährten Sondervergütungen Kosten von maximal CHF 400'000 entstehen.

5. Absichten der Aktionäre von Micronas

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats von Micronas hielten am 15. Dezember 2015 die folgenden Aktionäre mehr als 3% des ausgegebenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Micronas (mit Ausnahme der durch Micronas gehaltenen eigenen Micronas-Aktien)¹:

Aktionär	Anzahl Micronas-Aktien	Prozent
Brandes Investment Partners, L.P., San Diego; USA	3'155'277	10.6%
RBC Investor + Treasury Services, London, GB	2'104'164	7.07%
Nortrust Nominees Ltd, London, GB	1'503'880	5.05%

¹ Die Angaben basieren auf den von den Aktionären bei der SIX Swiss Exchange eingereichten Meldungen sowie den Eintragungen im Aktienregister.

Black Creek Investment Management Inc., Toronto, Kanada ²	1'495'070	5.04%
Sparinvest Holdings SE, Luxemburg	1'471'881	4.95%
Wellington Management Group LLP, Boston, USA	1'065'105	3.58%

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis über Absichten der vorgenannten Aktionäre.

6. Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat der Micronas hat keine Kenntnis von Abwehrmassnahmen gegen das Angebot der Anbieterin und beabsichtigt nicht, irgendwelche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen; auch wird er solche Massnahmen nicht einer ausserordentlichen Generalversammlung vorschlagen.

7. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten und Zwischenabschluss

Der geprüfte und konsolidierte Jahresabschluss von Micronas per 31. Dezember 2014 sowie der geprüfte und konsolidierte Zwischenabschluss von Micronas per 30. Juni 2015 können auf der Webseite von Micronas unter <http://www.micronas.com/de/investor/financial-information/financial-reports> eingesehen werden.

Die konsolidierten Kennzahlen per 30. September 2015 wurden mit der Pressemeldung vom 22. Oktober 2015 veröffentlicht, die auf der Webseite von Micronas unter http://www.micronas.com/de/system/files/downloads/files/PR_1512_22.10.2015_d.pdf eingesehen werden kann.

Aufgrund des vorliegenden Angebots werden die Publikation des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015 sowie die ordentliche Generalversammlung zum Geschäftsjahr 2015 verschoben werden. Detaillierte Angaben wird Micronas zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von Micronas seit dem 30. September 2015, welche die Entscheidung der Aktionäre von Micronas betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten. Insbesondere geht der Verwaltungsrat davon aus, dass Micronas die in der Pressemeldung vom 22. Oktober 2015 publizierte Guidance für das Geschäftsjahr 2015 (d.h. ein konsolidierter Jahresumsatz von rund CHF 132 Mio. und eine EBIT-Marge zwischen 0 und 1 Prozent) erreichen wird.

² Gemäss Offenlegungsmeldung vom 18. Dezember 2015 hält Black Creek Investment Management Inc. nun 1'387'333 Micronas-Aktien entsprechend 4.66% der Aktienkapitals und der Stimmen.

8. Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat hat Ernst & Young AG als unabhängige und besonders befähigte Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Ernst & Young AG hat in ihrer Fairness Opinion vom 21. Dezember 2015 eine Bewertungsbandbreite von CHF 3.70 bis CHF 6.60 ermittelt und kam damit zum Schluss, dass der von TDK offerierte Angebotspreis für die Micronas-Aktien aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei Micronas Semiconductor Holding AG, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich (Tel: +41 44 445 39 60, E-Mail: investor@micronas.com) bestellt werden und ist auch unter <http://www.micronas.com/en/investor-relations/publictenderoffer> abrufbar.

Zürich, 21. Dezember 2015

Für den Verwaltungsrat der Micronas Semiconductor Holding AG

Heinrich W. Kreuzer

Dieter G. Seipler